



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Knorr, Wilhelm: Die Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort in alter
und neuer Zeit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort in alter und neuer Zeit

Don Dr. Wilhelm Knorr



Der Begriff der Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort umfaßt mehrere Arten von Verträgen Kriegsgefangener mit dem Sieger. In älteren Zeiten konnte der einzelne Ergreifer über seinen Gefangenen verfügen und kraft eignen Rechtes Verträge, z. B. über die Höhe des Lösegeldes, mit ihm abschließen. Seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts etwa ging die Entwicklung jedoch immer mehr dahin, daß der Truppenführer, dann der Kriegsherr, endlich in der neuzeitlichen Kriegführung der Nehmestaat die Verfügung über den Gefangenen allein in Anspruch nahm. Seitdem ist es der kriegführende Staat, der durch seine Truppenführer ehrenwörtliche Verträge mit den Kriegsgefangenen seiner Heere abschließt.

Die Verpfändung der Ehre sowie eine Reihe weiterer Merkmale sind diesen Verträgen der Gefangenen mit dem Sieger gemeinsam und rechtfertigen die Zusammenfassung, die diese Verträge bisher stets im Schrifttum unter dem Ausdruck „Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort“ erfahren haben. Die Verträge sind gegenseitige, sie begründen sowohl auf der Seite des Kriegsgefangenen, als auch auf der Seite des Siegers voneinander abhängige Rechte und Pflichten. Die Eingehung des Vertrages ist auf beiden Seiten freiwillig, durch keine internationale Vorschrift oder Gewohnheit wird der Sieger verpflichtet, den Gefangenen gegen Ehrenwort zu entlassen, ebensowenig kann auch der Gefangene zur Abgabe des Ehrenwortes gezwungen werden. Nach Eingehung des Vertrages aber hat der Gefangene das Versprechen, das er unter Verpfändung der Ehre abgegeben hat, mit peinlicher Treue bei Verlust seiner Ehre zu halten, der Sieger seine Verpflichtungen aus dem Vertrage ebenfalls treu zu erfüllen, wenn anders er das gleiche von der Gegenpartei erwarten will.

Im einzelnen können wir drei Arten solcher ehrenwörtlichen Verträge unterscheiden, die ihre gesonderte Geschichte und Entwicklung durchgemacht haben, nämlich je nachdem durch solchen Vertrag die endgültige oder die vorläufige Entlassung oder endlich nur eine Erleichterung des harten Loses der Gefangenschaft angestrebt wird. Je nach der Art dieser Verträge ist auch der Inhalt der gegenseitigen Verpflichtungen verschieden: Bei der endgültigen Ent-

lassung übernimmt der Gefangene die Verpflichtung, in Zukunft für eine längere oder kürzere Zeit, gewöhnlich für die Dauer des Krieges, nicht mehr die Waffen gegen den Sieger zu tragen oder nicht einmal das Geringste zu dessen Schaden zu unternehmen. Bei vorläufiger Entlassung oder Beurlaubung pflegt das Versprechen abgegeben zu werden, zur bestimmten Zeit zurückzukehren. Erleichterung der Gefangenschaft, freie Bewegung, erreicht der Gefangene meistens durch das ehrenwörtliche Versprechen, sich auf keine Pläne zur Flucht einzulassen und den ihm vorgeschriebenen Bezirk nicht zu überschreiten. Der Sieger übernimmt in den ersten beiden Fällen die Verpflichtung, den Gefangenen zu entlassen, im Falle der freien Bewegung gegen Ehrenwort den Gefangenen nicht einzusperren, oder sonst hart zu behandeln. Die ehrlose Nichterfüllung der durch das Ehrenwort gesicherten Verpflichtungen zieht für den Gefangenen schwere Strafe nach sich: Er verfällt nach altüberliefertem Kriegsrecht sowohl als auch nach den meisten bestehenden Landesgesetzen der Ehrlosigkeit und dem Tode. Das neuere Völkerrecht droht dem Wortbrüchigen den Verlust der Rechte eines Kriegsgefangenen an. Der Nehmestaat ist befugt, ihn nach seinen Landesgesetzen aburteilen zu lassen. Nach deutschem Rechte steht der Kriegsgefangene unter Militärgerichtsbarkeit, das Militärstrafgesetzbuch bestimmt im § 159: „Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.“ Ähnliche Vorschriften enthalten die französischen, griechischen, amerikanischen, italienischen und dänischen Militärstrafgesetze.

Die Geschichte der ehrenwörtlichen Verträge Kriegsgefangener mit dem Sieger ist uralte, sie ist verknüpft mit den besten Überlieferungen germanischer ritterlicher Kampfesart und Kriegführung. Erst neuere Forschungen des Verfassers haben diese Entwicklung aufgedeckt, während bisher die Entstehung und Verbreitung des Kriegsbrauches der Entlassung Kriegsgefangener als eine Frucht neuzeitlicher Gesittung und Menschlichkeit im Kriege angesehen wurde. Ein näheres Eingehen auf die außerordentlich reizvolle ältere Entwicklungsgeschichte der ehrenwörtlichen Verträge Kriegsgefangener mit dem Sieger bis zu ihrer allgemeinen Verbreitung und Anerkennung im Völkerrecht, von der man etwa seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sprechen kann, würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten. Eine kurze Zusammenfassung des Ergebnisses der soeben erschienenen Untersuchungen*) möge hier genügen.

Es ist das Verdienst Otto v. Gierkes,**) die germanische Herkunft und die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Ehrenwortes aus dem altgermanischen Treugelübde festgelegt zu haben. Das Treugelübde war im alten germanischen

*) Wilhelm Anorr, Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Heft 127 der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto von Gierke, Breslau, Verlag von M. u. S. Markus, 1916.

**) Otto v. Gierke, Schuld und Haftung im älteren Deutschen Recht, Heft 100 der genl. Untersuchungen, Breslau 1910.

Rechte das durch Treuwort und Handgelübde vollzogene Haftungsgeschäft, durch das jemand für den Fall der Nichterfüllung eigener oder fremder Schuld seine Person dem Zugriffe des Gläubigers unterwarf. Gierke weist nach, daß das Treugelübde im ganzen Mittelalter überall in Deutschland und in anderen von germanischer Rechtsauffassung beeinflussten Ländern in lebendigster Übung war, daß es sich aber aus einem Haftungsgeschäft zur Haftungsverstärkung entwickelte, endlich in Verbindung mit Ehrenklauseln, deren Hinzufügung im Mittelalter aufkam, sich im Leben mit großer Zähigkeit erhielt und noch bis heute im Versprechen unter Ehrenwort fortlebt. Das Treugelübde spielte nicht nur bei den Vorgängen des bürgerlichen Rechtslebens, sondern auch im Fehde- und Kriegsrecht unsrer Vorfahren eine große Rolle, sind doch Ehre und Treue die Grundlagen der deutschen Heeresverfassung und Kriegsführung seit den Zeiten des Lehnswesens und des Rittertums. Ganz besonders diente es seit alters zur Sicherung der Verpflichtungen Kriegsgefangener aus ihren Verträgen mit dem Sieger, die sämtlich schon in alter Zeit weit verbreitet und auch im deutschen Rechte schon zur Zeit des Sachsenspiegel als gültig anerkannt waren.

Ehe der in den Fehden und Kriegen unserer Vorfahren Gefangene seine endgültige Entlassung erreichte, pflegte der Überwinder ihm das Versprechen der Urfehde abzunehmen. Die Urfehde war das alte, aus dem urgermanischen Rechte überkommene, durch Treugelübde und Eid gesicherte Friedens- und Sühnegelöbniß, das Versprechen, in Zukunft Frieden zu halten, nichts gegen den Sieger zu unternehmen und die Unbilden der Gefangenschaft nicht zu rächen. Seit den Zeiten der Merowinger sind solche Sühnegelübde in den Berichten der Geschichtsschreiber über Fehden und Kriege unserer Vorfahren nachzuweisen; seit dem dreizehnten Jahrhundert ist auch eine Fülle von Urkunden erhalten, die uns den Wortlaut der Urfehdebedingungen, auch „Verschreibungen“ genannt, überliefern, da über die Verhandlungen Protokolle aufgenommen und oft noch besondere Bestätigungen, Urfehdebrieve, ausgestellt zu werden pflegten.

Als eine Abspaltung der Urfehde kann man das Versprechen, nicht mehr gegen den Sieger zu kämpfen, bezeichnen. Die Urfehde mit ihren altüberlieferten Formeln war nur für die von alten germanischen Rechts- und Kriegsgewohnheiten beherrschten Kampfesitten geschaffen, für die großen Kriege mit fremden Völkern mußte eine kurze, allen verständliche Formel von höchster Bindungskraft angewandt werden: das war der Eid oder das unter Verpfändung der Krieger- und Mannesehre gegebene Wort, in Zukunft nicht die Waffen gegen den Sieger zu tragen. Schon Prokop berichtet aus den Vandalen- und Gotenkriegen, daß germanische Heerführer Kriegsgefangene gegen solches Versprechen entlassen haben. Die Urfehde starb denn auch mit der ritterlichen Kampfesart Mitte des sechzehnten Jahrhunderts aus, sie lebte fort in der Kriegsgeschichte der neueren Zeit in dem Brauche der Entlassung Kriegsgefangener gegen das Versprechen, nicht mehr gegen den Sieger zu kämpfen.

Schon aus den Kriegen des Altertums berichteten Schriftsteller Fälle von vorläufiger Entlassung Kriegsgefangener gegen das eidliche Versprechen, zum Feinde zurückzukehren, falls sie einen Auftrag des Siegers in der Heimat nicht sollten nach Wunsch erledigen können. Ähnliches wird auch aus der deutschen Geschichte des frühen Mittelalters berichtet. Seitdem aber im Mittelalter die Gewohnheit des Lösegeldes das Kriegsgefangenenrecht beherrschte, wurde die vorläufige Entlassung des Gefangenen zum Zwecke der Beschaffung des Lösegeldes gegen das durch Treugelübde und Eid gesicherte Versprechen der Rückkehr eine allgemein geübte Sitte, besonders in den Kriegen und Fehden des Rittertums. Auch die Kriegsführung der neueren Zeit bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts ging von dem Grundsatz aus, daß die Gefangenen des Lösegeldes wegen gemacht würden. In den Verträgen, sogenannten Quartieren, Kartellen oder Traktaten, über die Auswechslung der Gefangenen wurden für jede einzelne Rangstufe des Heeres ein besonderer Lösegeldsatz aufgestellt. Es wurde Sitte, die vorläufige Entlassung der gefangenen Offiziere gegen Gelübde, Parole, Ehrenwort zu verabreden, bis die verwickelten Verhandlungen über die gegenseitige Auswechslung beendet waren. Dieser Brauch der vorläufigen Entlassung war bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in ganz Europa und auch in den Kolonialkriegen ein überall verbreiteter Kriegsbrauch. Seitdem aber der Krieg als eine Beziehung lediglich zwischen den Staaten als solchen aufgefaßt wurde und demgemäß nicht der einzelne Bürger, sondern nur der Staat als Feind betrachtet wurde, fiel jede Entschuldigung für die Erpressung des Lösegeldes von dem einzelnen Gefangenen fort. Der von wahrhafter Gerechtigkeit und Menschlichkeit erfüllte Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von 1785 weiß schon nichts mehr vom Lösegeld, und seitdem vollends das Frankreich der Revolutionskriege sich weigerte, Lösegeld für seine gefangenen Truppen zu zahlen, hörte die Sitte ganz auf. Nur bei kürzeren Beurlaubungen kennt die Kriegsführung des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts noch vereinzelt die vorläufige Entlassung gegen das Versprechen der Rückkehr.

Schon bei den alten Germanen kam es wohl vor, daß sie dem tapferen Feinde Sicherheit gelobten für den Fall der Ergebung. Für den Ritter galt es nicht als eine Schande, sich dem Feinde zu ergeben, wenn er sah, daß jeder weitere Kampf aussichtslos war. „Ich sicher“, rief er dann aus. Dadurch wurde der Kampf beendet, der Sieger hieß den Überwundenen sich auf ein Pferd setzen, und so wechselten beide das Gelübde der Sicherheit. Der Besiegte gelobte mit Hand und Mund, als Gefangener dem Sieger zu folgen und nicht zu entfliehen, der Sieger versprach Schonung des Lebens und ehrenvolle Behandlung. Dies Treugelöbniß des Gefangenen wurde im späteren Mittelalter unter der Bezeichnung Feldsicherheit zum ritterlichen Ehrenwort des Gefangenen schlechthin, die ritterliche Haft nannte man auch „Feldgefängnis“. In den Berichten und Urkunden über die Fehden und Kriege des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts nimmt das ritterliche Gefängnis, die freie Bewegung des gefangenen

Ritters gegen Ehrenwort, einen breiten Raum ein. Auch die freie Bewegung gegen Ehrenwort ging in die neuere Kriegsführung über; es setzte sich seit der Verwelschung der deutschen Militärsprache etwa zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges fort in dem Brauche des Erbittens und Gewährens von „Quartier“ und in dem Brauche der Gewährung freier Bewegung der Gefangenen auf Parole, d. i. gegen das Ehrenwort, nicht zu entfliehen.

Die napoleonische Zeit brachte eine gänzliche Umwandlung der Kriegsführung, Napoleon räumte mit dem Schlandrian der matten Art des achtzehnten Jahrhunderts gründlich auf, aber in den erbitterten Kämpfen um das Dasein der Völker bildete das Fortbestehen des Brauches, Kriegsgefangene gegen Ehrenwort zu entlassen, einen ritterlichen, versöhnenden Einschlag. Das neunzehnte Jahrhundert übernahm die endgültige Entlassung gegen das Ehrenwort, nicht gegen den Sieger die Waffen zu tragen, sowie die freie Bewegung Kriegsgefangener gegen das Ehrenwort, nicht zu entfliehen. Napoleon wandte die endgültige Entlassung gegen das Ehrenwort, nichts gegen sein Interesse zu unternehmen, sogar auch bei politischen Gefangenen gelegentlich an.

Das Zeitalter der großen Volkshere erweiterte insofern sogar die Anwendung der Entlassung gegen Ehrenwort, als es auch den einfachen Soldaten dieser Vergünstigung für fähig erklärte, während das achtzehnte Jahrhundert sie nur den Offizieren zubilligte. Ja die neueste Kriegsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts kennt sogar einen Fall, in dem die Kriegsgefangenschaft der Offiziere gefordert, die ehrenwörtliche Entlassung der Soldaten dagegen angeboten wurde. Der Fall ereignete sich bei der Übergabe von Wei-hai-wei im japanisch-chinesischen Kriege, wo Admiral Ito dem chinesischen Unterhändler des Admirals Ting diese Bedingungen stellte. Ting zog es dann allerdings vor, Wei-hai-wei bedingungslos zu übergeben. Die vorläufige Entlassung gegen Ehrenwort hat dagegen weder im neunzehnten noch im zwanzigsten Jahrhundert irgendwelche Bedeutung wieder erlangt.

Wohl in keinem Kriege des neunzehnten Jahrhunderts ist der Brauch, Kriegsgefangene gegen Ehrenwort zu entlassen, so freigebig gehandhabt worden, wie im deutsch-französischen Kriege 1870/71 auf deutscher Seite. Schon im Anfang des Krieges wurden viele französische Offiziere von den Deutschen entlassen gegen die ehrenwörtliche Versicherung, während der Dauer des Krieges nicht mehr die Waffen gegen Deutschland zu tragen. Es stellte sich heraus, daß diese Verpflichtung nicht umfassend genug war, denn viele französische Offiziere fanden bei den Depots, beim Ausbilden von Soldaten usw. wieder Anstellung zum Nachteil der deutschen Truppen. Man sah sich daher gezwungen, die Verpflichtungsformel dahin abzuändern, daß außerdem versprochen werden mußte, „in nichts gegen das Interesse Deutschlands zu handeln“, so lautete denn die Verpflichtung, die bei der Kapitulation von Sedan im großen Umfange angewandt wurde. Es ist bekannt, daß Moltke „Kriegsgefangenschaft der ganzen Armee“ verlangte, wogegen Wimpffen bat, man solle sie unter der

Bedingung abziehen lassen, daß sie während des Krieges nicht mehr gegen uns diene und nach einer ihr bestimmten Gegend Frankreichs oder Algiers marschiere. Es blieb bekanntlich bei der Moltkeschen Forderung, doch wurden auf Anregung und durch die Gnade des Königs angesichts der tapferen Verteidigung der Armee von der Kriegsgefangenschaft ausgenommen alle Generale, Offiziere und höhere Beamte, die sich auf Ehrenwort schriftlich verpflichteten, weder die Waffen gegen Deutschland zu tragen, noch in irgendeiner Weise gegen dessen Interesse bis zum Ende des gegenwärtigen Krieges zu handeln. Die Offiziere, die diese Bedingungen annahmen, behielten ihre Waffen und ihr persönliches Eigentum. Fast den gleichen Wortlaut hatte die Kapitulation von Metz am 27. Oktober 1870, und ebenso erlaubte die Kapitulation von Straßburg am 28. September 1870 den Offizieren und im gleichen Range stehenden Beamten sämtlicher Truppen, nach einem von ihnen zu wählenden Aufenthaltsort abzureisen, wenn sie einen Revers auf Ehrenwort ausstellten. Ähnliche Bedingungen erhielten die Besatzungen von Laon, Soissons und anderen Festungen.

Die deutsche Großmut wurde schmäblich mißbraucht; unter anderen begingen sogar die Generale Ducrot, Barral, Cambriels und Cremer, die in Straßburg und Metz kapituliert hatten, die Ehrlosigkeit, trotz des gegebenen Ehrenwortes weiter in der französischen Armee zu dienen, im ganzen haben sich nachweislich hundertfünfundvierzig französische Offiziere, darunter die oben genannten Generale, ein Oberst, zwei Oberstleutnants, drei Kommandanten und dreißig Kapitane des Ehrenwortbruchs schuldig gemacht. Teilweise veröffentlichten sie entrüstete Proteste gegen die Beschuldigung, die aber meist durchaus nicht stichhaltig und voll knifflischer Wortklaubereien waren.

Die Generale Barral und Ducrot begaben sich möglichst bald nach ihrer Entlassung wieder zur französischen Armee. Barral reiste, nachdem er nach Straßburgs Fall sogar zweifach das schriftliche Ehrenwort gegeben hatte, nach Kolmar und von dort zur Loire-Armee, und Ducrot befehligte später den großen Dezember-Ausfall der Pariser Truppen auf die Marne zu, aus dem er trotz seines heiligen Schwures, nur als Toter oder Sieger nach Paris zurückzukehren, lebendig und besiegt heimkehrte.

Die Wortbrüchigkeit der französischen Offiziere erregte laute, lang nachhallende Entrüstung, besonders nachdem bekannt worden war, daß die Regierung der Nationalverteidigung und Gambetta als Kriegsminister den Wortbruch guthießen, ja die in Belgien und Deutschland internierten Offiziere durch Drohungen und Aussetzung von Prämien dazu anhielten und die wortbrüchigen Offiziere wieder in die Armee einreiheten.

Bismarck machte diese unerhörten Zustände zum Gegenstand geharnischter Notizen.*) Es mag auf diesen tatkräftigen Widerspruch, gewiß aber auch auf die

*) Näheres darüber siehe Knorr, „Bismarck und die französische Kriegsführung 1870/71“, „Grenzboten“, 74. Jahrgang, S. 298 ff.

ehrenhaften Elemente im französischen Heere zurückzuführen sein, daß die Nationalversammlung später das Verfahren der Regierung heftig rügte, so daß in einzelnen Fälle gegen die wortbrüchigen Offiziere vorgegangen wurde.

Kein Krieg in neuerer Zeit hat wohl so nachhaltigen Einfluß auf die Fortentwicklung des Völkerrechts geübt, wie der von 1870/71, er regte zu weiteren internationalen Zusammenkünften und zu Versuchen an, die Geseze und Gebräuche des Landkrieges festzulegen. Auch die Erfahrungen mit der Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort wurden in den am Kriege beteiligten Ländern viel erörtert; kaum ein Handbuch des Völkerrechts überging sie mit Stillschweigen. Die Franzosen suchten die Haltung der wortbrüchigen Offiziere zu beschönigen oder wenigstens als durch die Umstände entschuldbar hinzustellen.

Die Erfahrungen von 1870 veranlaßten den deutschen Generalstab in der von ihm im Jahre 1902 herausgegebenen Schrift „Kriegsgebrauch im Landkriege“ auszuführen, daß Entlassung ganzer Truppenteile auf Ehrenwort nicht üblich sei, daß vielmehr mit jedem einzelnen verhandelt werden müsse und jede derartige Verhandlung „sehr genau zu formulieren und der Wortlaut aufs sorgfältigste zu prüfen sei“. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß genau ausgedrückt werde, ob der Entlassene nur verpflichtet sei, in dem gegenwärtigen Kriege nicht mehr mit den Waffen gegen den entlassenden Staat zu kämpfen, ob er dagegen seinem Lande in anderweitigen Stellungen oder in Kolonien usw. Dienste leisten könne, oder ob ihm alle und jede Dienstleistung unterlagt sei.

Auch in den weiteren Kriegen des neunzehnten und in den kleineren des zwanzigsten Jahrhunderts wurde der Brauch der ehrenwörtlichen Entlassung Kriegsgefangener geübt. Dabei blieb die umfassende Verpflichtungsformel, die bei den großen Kapitulationen des Jahres 1870 angewandt war, vorbildlich. Im Burenkriege mußten bei der Übergabe von Bloemfontein die gefangenen Buren folgenden Eid leisten: „Ich schwöre, während der Dauer des jetzigen Krieges nicht die Waffen gegen die englische Regierung wieder zu ergreifen, und den Republikanern weder Beistand leisten, noch ihnen Nachrichten über die englischen Streitkräfte zu bringen“, sowie: „Ich schwöre bis zum Ende des Krieges ruhig zu Hause zu bleiben. Ich weiß übrigens, daß ich mich durch Verletzung meiner Eide nach Kriegsrecht strafbar mache“.

Bei Übergabe von Port Arthur am 7. Januar 1905 mußten die russischen Offiziere, Beamten und Freiwilligen sich schriftlich auf ihr Ehrenwort hin verpflichten, bis zur Beendigung des Krieges nicht die Waffen zu ergreifen und keine gegen die japanischen Interessen verstoßende Handlung zu begehen. Nach dem Kampfe vom 10. August 1904 im selben Kriege wurde die Besatzung der russischen Schiffe, die nach Kiautschou geflüchtet waren, gegen ihr Ehrenwort, in Tsingtau bis zum Ende des Krieges zu bleiben, entlassen.

So machte die Praxis des Kriegsrechts von alters her bis in die neueste Zeit umfangreichen Gebrauch von der Entlassung Kriegsgefangener mit dem

Sieger. Wie immer folgte die Rechtswissenschaft nur zögernd und unter mannigfachen Zweifeln der praktischen Anerkennung unseres Brauches. Seit den Zeiten der italienischen Rechtslehrer des dreizehnten Jahrhunderts beschäftigte sich die Rechtswissenschaft mit unseren Verträgen. Das römische, das kanonische Recht und endlich das Naturrecht des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts mußten zur Begründung und zur Ablehnung der Rechtsgültigkeit der Verträge dienen, und erst die Wissenschaft des achtzehnten Jahrhunderts erhob sich über alle Zweifel zur rückhaltlosen Anerkennung der lange geübten Kriegsbräuche.

Eine alte Streitfrage, die seit dem fünfzehnten Jahrhundert immer von neuem aufgeworfen wird, und erst in unseren Tagen endlich durch internationale Vereinbarung gelöst ist, ist die Frage, ob und wie weit der Kriegsherr, die Obrigkeit der gefangenen Soldaten, gebunden ist an das Versprechen der Gefangenen, nicht gegen den siegreichen Feind seines Vaterlandes die Waffen zu tragen oder bei der vorläufigen Entlassung nach Ende eines Urlaubs in die Gefangenschaft zurückzukehren. Einer der ersten Schriftsteller, der diese Frage erörterte, Paride dal Pozzo, im fünfzehnten Jahrhundert maßgebend in der Lehre des gerichtlichen Zweikampfes, geht vom Lehnswesen und dem Vasallitätsverhältnis aus; er spricht dem Vasalleneide die stärkere Kraft gegenüber dem Rechte des Feindes aus den Versprechen des gefangenen Vasallen zu. Nur wenn der Lehnsherr selbst den Vasallen zur Heeresfolge aufgefordert hat, muß das Recht aus dem Lehnseide dem Rechte des Siegers weichen. Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts geben dem Untertanen- und Fahneneide den Vorzug vor dem Versprechen gegen den Feind. Erst am Ende des sechszehnten Jahrhunderts lehrt Gentilis, der große Rechtslehrer in Oxford, Anfang des siebzehnten Jahrhunderts Hugo Grotius in seinem Buche „de jure belli ac pacis“, daß die Obrigkeit des Gefangenen nicht nur an dessen Versprechen gegen den Sieger gebunden ist, sondern ihre Untertanen auch anhalten muß, dem Feinde die Treue zu halten. Spätere Gelehrte unterscheiden wieder zwischen Angriffs- und Verteidigungskriegen und wollen den Gefangenen seines Wortes ledig sprechen, wenn das Vaterland in Gefahr ist. Seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts endlich herrschte auch in der Wissenschaft Einigkeit darüber, daß der Staat des gefangenen Soldaten an dessen Versprechen gebunden sein müsse. Erst in neuester Zeit erfolgte ein Rückschlag gegen die rückhaltlose Anerkennung der Bindung des Staates durch das Versprechen des Angehörigen seines Heeres. Die allzu freigebige Anwendung der ehrenwörtlichen Verträge erhielt nicht zum wenigsten durch die Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges einen argen Stoß. Man hob die Schattenseiten des Versprechens, nichts ferner gegen das Interesse des Siegers zu unternehmen, hervor; man erklärte das Versprechen für unvereinbar mit dem Fahneneide und mit der Natur des neuzeitlichen Militärdienstes, dem man sich nicht einseitig entziehen kann; man verurteilte es, daß Offiziere in bedrängter Lage ihr Schicksal von dem ihrer Untergebenen trennten, und wies endlich auf

die zweideutige Lage eines Offiziers hin, der nach seiner Entlassung aus feindlicher Kriegsgefangenschaft in seinem Vaterlande durch sein Ehrenwort gebunden, untätig den Opfern seiner Kameraden und seines Volkes zusehen müsse. Aus solchen Gründen treten neuerdings Gesetze, Kriegsartikel und auch die öffentliche Meinung der Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort entgegen, ja nach österreichischem Gesetze ist Offizieren und Soldaten gänzlich verboten, die endgültige Freiheit gegen Ehrenwort anzunehmen.

Diese Sachlage fanden die großen internationalen Zusammenkünfte im Haag, die über das Völkerkriegsrecht berieten, vor. Es blieb bei der Frage des Widerstretes zwischen der Obrigkeit des Kriegsgefangenen und dem Rechte des Feindes aus dem Versprechen nichts anderes übrig, als dem Staatsrecht den Vorrang zu lassen, und nur für den Fall völkerrechtliche Bestimmungen festzusetzen, daß die Gesetze des Heimatsstaates die Entlassung auf Ehrenwort gestatten.

Daher stellt sich das internationale Recht der ehrenwörtlichen Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft heute in den Artikeln 10—12 der im Haag 1899 und 1907 festgelegten: „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ folgendermaßen dar:

Art. 10.

„Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen. Sie sind dann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen. Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenwort widersprechen.“

Art. 11.

„Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.“

Art. 12.

„Jeder gegen Ehrenwort entlassener Kriegsgefangener, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden“.

Es können demnach nicht nur Offiziere sondern auch Soldaten der Vergünstigung teilhaftig werden. Kein Kriegsgefangener aber kann zur Abgabe des Ehrenworts gezwungen werden. Ebenso hat jeder Staat das Recht zu bestimmen, ob er Entlassungen gegen Ehrenwort vornehmen will oder nicht;

er kann daher die Rechtswohlthat auch auf Offiziere beschränken (wie Frankreich), er kann auch den Angehörigen seines Heeres verbieten, die ehrenwörtliche Entlassung anzunehmen. Beim Fehlen eines Gesetzes oder einer entsprechenden Dienstvorschrift wird man anzunehmen haben, daß nur der oberste Kriegsherr von Fall zu Fall die Lösung vom Kriegsdienste gestatten kann.

Die zweite Haager Friedensversammlung von 1907 hat zum ersten Male im elften Abkommen über die Beschränkung des Beuterechts im Seekriege Grundsätze über ehrenwörtliche Entlassung Kriegsgefangener im Seekriege aufgestellt. Darnach soll, wenn ein feindliches Handelsschiff, das nicht an den Feindseligkeiten teilgenommen hat, in die Hand des Feindes gerät, die Mannschaft, soweit sie einem neutralen Staate angehört, nicht Kriegsgefangen werden. Neutrale Offiziere und Kapitäne sollen dies Vorrecht nur genießen, wenn sie ein förmliches, schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu leisten. Auch die feindliche Mannschaft samt Kapitän und Offizieren ist freizulassen gegen das förmliche, schriftliche Versprechen, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht.

Die Haager Kriegsartikel ordnen nur die endgültige Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort. Nur in dem Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Landkriege wird die freie Bewegung gegen Ehrenwort erwähnt, indem den Neutralen freigestellt wird, Offiziere freizulassen, wenn sie sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen. Das Schweigen über die Erleichterung der Gefangenschaft gegen Ehrenwort ist aber nicht so aufzufassen, daß diese Verträge nicht die Billigung des Völkerrechts haben; vielmehr bleibt es hier bei den bisherigen Grundsätzen und Gewohnheiten des Völkerrechts, denn die Mächte haben in der Einleitung zu den Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegsführenden unter dem Schutze und der Herrschaft des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Dies sind in großen Zügen die Grundlinien, in denen Übung und Wissenschaft der Verträge Kriegsgefangener mit dem Sieger bis zum heutigen Völkerkriege sich bewegt haben.

Und nun der große Krieg. — In einem solchen Ringen, in dem unsere Feinde sich unter dem Feldgeschrei „Vernichtung des deutschen Namens in aller Welt“ auf uns gestürzt haben, ist kaum ein Platz für die Anwendung der alten ritterlichen Bräuche. So ist denn bisher auch kein Fall der endgültigen Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort aus dem europäischen Landkriege zur öffentlichen Kenntnis gekommen, wenn auch theoretisch solche Fälle, z. B.

bei gegenseitigem Austausch hervorragender Gefangener, wie ein solcher zwischen Rußland und den Mittelmächten vorgekommen sein soll, denkbar wären. Der Kaiser von Rußland hat noch am 31. Oktober 1914 einen Ukas an die Militärverwaltung erlassen, nach dem die Entlassung gegen Ehrenwort möglich ist. Aus dem Kreuzerriege jedoch und dem Kolonialriege sind eine Reihe von Fällen endgültiger Entlassung gegen Ehrenwort berichtet worden. Im Seekriege werden diese Fälle meistens in Nachachtung des angeführten elften Haager Abkommens geschehen sein. Im See- und Kolonialriege aber wird der Sieger öfter als im Landriege auch durch die Kriegslage veranlaßt werden, von der Entlassung der Gefangenen gegen Ehrenwort Gebrauch zu machen, dann nämlich, wenn die Einbringung der Gefangenen, sei es wegen Ernährungsschwierigkeiten, sei es wegen der Unmöglichkeit der Fortschaffung zum Ausgangspunkt der Unternehmung nicht geraten erscheint.

In umfangreicherem Maße ist im heutigen Kriege von der freien Bewegung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort Gebrauch gemacht. Zwar nicht mehr so uneingeschränkt wie 1870/71, wo die freie Bewegung der gefangenen Offiziere in Deutschland fast die Regel war. In Rußland, wo die Behandlung Kriegsgefangener auf so eigenartigen, ganz willkürlich durchgeführten Grundsätzen beruht und von vielen Zufällen abhängig ist, hat man wenigstens zu Beginn des Krieges deutschen Offizieren und Reserveoffizieren den freien Aufenthalt in bestimmten Bezirken gegen Ehrenwort angeboten und hat diese Art der Unterbringung gefangener Offiziere in dem erwähnten Befehle vom 31. Oktober 1914 ausführlicher geordnet. Auch in Frankreich ist im Anfang des Krieges Offizieren eine gewisse Bewegungsfreiheit gegen Ehrenwort gestattet gewesen, jedoch später nach einer Nachricht der „Agence Havas“ aufgehoben worden.

Der Wortbruch eines französischen Offiziers hat wiederum in diesem Kriege unliebsames Aufsehen erregt, um so mehr, als das Ehrenwort einem neutralen Staate gegenüber gegeben war. Im August 1915 veröffentlichte das Pressebureau des Schweizer Armeestabes, daß der französische Fliegerleutnant Gilbert, der in der Schweiz interniert gewesen war, unter Bruch des Ehrenwortes entflohen sei. Auch hier versuchte er und die französische Presse die Tat mit Spitzfindigkeit und List zu entschuldigen. Gilbert hatte nämlich, wie berichtet wird, im letzten Augenblick sein Ehrenwort schriftlich zurückgezogen, jedoch wohlweislich so spät, daß dies erst nach gelungener Flucht zur Kenntnis der Bewachungsbehörde gelangen konnte.

Wenn wir in die Zukunft der ehrenwörtlichen Verträge Kriegsgefangener mit dem Sieger einen Blick werfen wollen, so ist es nicht schwer vorauszusehen, daß der Brauch der endgültigen Entlassung wohl bald der Geschichte angehören wird, abgesehen von den Fällen, in denen die Kriegslage es dem Sieger vorteilhafter erscheinen lassen wird, von der Entlassung der Gefangenen Gebrauch zu machen. Nach den Erfahrungen, die Deutschland mit der freien Bewegung Gefangener gegen Ehrenwort gemacht hat, wird auch dieser Brauch nur aus-

nahmsweise und eingeschränkt geübt werden, jedenfalls in Kriegen, die mit solcher Erbitterung, mit solcher Anspannung aller Kräfte geführt werden, wie der heutige, bei denen die Auffassung Englands von Treue, Ehre und Recht maßgebend ist.

Man mag es bedauern, daß die Zeit dieser alten ritterlichen, menschenfreundlichen Kriegsbräuche, die den Sieger ehrten und den Gefangenen vor der äußersten Härte seines Loses bewahrten, vorüber ist. Aber wenn auch deutsche Sitte und Gesittung immer ein Hort dieser milden Kriegsbräuche gewesen ist, heute, wo die Behandlung deutscher Kriegsgefangener durch Baralongtaten, durch das Vorgehen gegen die Schiffbrüchigen von U 41 und durch die Leiden unserer Landsleute in Rußland bezeichnet wird, müssen auch wir endlich lernen, daß germanische Ritterlichkeit und Treue unangebracht sind Feinden gegenüber, deren Worte zwar von Zivilisation, Humanität, Kultur und ewigem Völkerfrieden überfließen, deren Taten aber die schönen Worte Lügen strafen und voller unerhörter Grausamkeit und Verbrechen gegen das Völkerrecht sind. Möge eine spätere Zeit, die mehr Verständnis für deutsches Wesen, für deutsche Ehre und Treue hat, die alten Bräuche durch erneute Übung ehren.



Zur ideologischen Deutung der Gegenwart

Von Dr. Max Hildebert Boehm

I.



röße und Grenze der Leistung der jüngst verflorenen Jahrzehnte sind bestimmt durch ihren Positivismus. Die nüchterne und entsagende Beschränkung auf die greifbaren Wirklichkeiten des äußeren Daseins, diese entschlossene Konzentration des Geistes auf ein bisher nur unzulänglich beachtetes Feld hatte jenen gewaltigen Aufschwung des modernen Technizismus zur Folge, den wir im Augenblick um so weniger mißachten dürfen, wo er unser wirksamster Bundesgenosse in diesem großen Erhaltungskampfe ist.

Dies Zeitalter des Positivismus, an dessen Grenze wir stehen, meisterte die Welt, indem es sie auf Gesetze zog und damit das Kommende der Berechnung erschloß. Praktisch anwendbare Seinerforschung stand im Vordergrund des Interesses, nutzfreie Erforschung anderer (so historischer) Seinsphären ließ man gelten, ein Hinabsteigen unter die Schicht des Gegebenen, eine Deutung des Sinnes, ein Aufgraben der Ideen mißachtete man. So heftete sich an